

Goldaper Kreisblatt.



(Siebenundsechzigster Jahrgang.)

Redakteur für den amtlichen Teil: Der königliche Landrat zu Goldap. — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil: Th. Baußnadt in Goldap. — Verleger und Drucker: Th. Baußnadt in Goldap.

Nr. 46.

Montag, den 15. November.

1909

Amthlicher Teil.

Ziffer XV, 1 der Anweisung, betreffend das Verhalten bei der Ausstellung und dem Umtausche sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) und der Verichtigung von Quittungskarten, vom 17. November 1899 (R. Bl. d. i. B. 1900 S. 16) erhält folgende Fassung:

Die Ausstellung der neuen Quittungskarte darf in der Regel von einer besonderen Feststellung darüber, ob zur Zeit die Versicherungspflicht besteht, nicht abhängig gemacht werden. Vielmehr hat im allgemeinen jeder Inhaber einer Quittungskarte Anspruch auf ihren Umtausch. Nur in solchen Fällen ist die Ausstellung einer neuen Quittungskarte abzulehnen, in denen die Ausgabestelle die pflichtmäßige Überzeugung gewinnt, daß die alte Quittungskarte zu Unrecht ausgestellt worden ist oder daß die Erwerbsefähigkeit des Antragstellers durch Alter, Krankheit oder andere Gebrechen bereits dauernd auf weniger als ein Drittel herabgesetzt ist (§ 5 Abs. 4 des Invalidenversicherungsgesetzes).

In Zweifelsfällen ist die Ausstellung der neuen Quittungskarte zunächst abzulehnen und der Vorstand der Versicherungsanstalt unter Mitteilung der die Zweifel begründenden Umstände um eine baldige Auserkung zu ersuchen. Das Gleiche hat zu geschehen, wenn der Antragsteller bereits mit einem Antrag auf Bewilligung einer Invalidenrente unter Anerkennung seiner Erwerbsunfähigkeit zurückgewiesen worden ist, weil er die Wartezeit nicht erfüllt hat."

In Ziffer XXVIII Abs. 1 ist hinter dem Worte "zurückzugeben" folgender drittlezter Satz einzuschalten: "Nimmt der Vorstand der Versicherungsanstalt in diesem Falle die Aufrechnung der Quittungskarte sowie die Ausstellung der Aufrechnungsbescheinigung und der neuen Quittungskarte selbst vor, so behält er die aufgerechnete Quittungskarte und übersendet der Ausgabestelle nur die Aufrechnungsbescheinigung und die neue Quittungskarte."

Bei dieser Gelegenheit mache ich darauf aufmerksam, daß der durch Erlaß vom 27. Februar 1906 (G. M. Bl. S. 127) vorgeschriebene Zusatz zu Ziffer VI der Anweisung durch den Erlaß vom 3. November v. J. (G. M. Bl. S. 359) nicht aufgehoben ist und als vorletzter Absatz dieser Ziffer bestehen bleibt.

Berlin W. 66, den 15. September 1909.
Leipziger-Str. 2.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung
gez. Schreiber.

Nach dem Gesetz betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten von 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 306) und der Anweisung des Bundesrats von 28. Januar 1904 zu Bekämpfung der Cholera ist jede Erkrankung und jeder Todesfall an Cholera sowie jeder Fall, der im Verdacht dieser Krankheit erweckt, unverzüglich der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder des Sterbeortes zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen.

Wechselt der Erkrankte den Aufenthaltsort, so dies unverzüglich bei der Polizeibehörde des bisher und des neuen Aufenthaltsorts zur Anzeige bringen.

Als choleraverdächtige Erkrankungen sind besondere heftige Brechdurchfälle aus unbekannter Ursache anzusehen.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. der Leichenschauer.

Die Verpflichtung der unter Nr. 2 bis 4 benannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-, Entbindungs-, Pflege-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von zuständiger Stelle damit beauftragte Person ausschließlich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet.

Auf Schiffen oder Flößen gilt als der zur Erstattung der Anzeige verpflichtete Haushaltungsvorstand der Schiffer oder Flößführer oder deren Stellvertreter. Der Bundesrat ist ermächtigt, Bestimmungen darüber zu erlassen, an wen bei Krankheits- und Todesfällen, welche auf Schiffen oder Flößen vorkommen, die Anzeige zu erstatten ist.

Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erstattet werden. Die Polizeibehörden haben auf Verlangen Meldekarten für schriftliche Anzeigen unentgeltlich zu verabfolgen.

Die Herren Amtsvorsteher haben jede Meldung über den Ausbruch oder den Verdacht des Auftretens der Cholera sofort dem Herrn Kreisarzt und mir telegraphisch anzuzeigen.